

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 17. Januar 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Lindenan zu Lindenan, im Kreise Grottkau, S. 19; Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerkammer für die Provinz Schlesien, S. 22; Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Fournage für den Monat Dezember 1907, S. 23; Verlosung in Marienburg, S. 23; Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes, S. 24; Andere Bezeichnung der Forsterei Komat und des Komatleiches, S. 24; Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung des Bahnhofes Kreuzburg, S. 24; desgl. zum Bau von Dienstwohnungen auf Bahnhof Grottkau, S. 25; Errichtung einer Zwangsinnung für das Steinmeyer-Handwerk im Reg.-Bez. Oppeln in Oppeln, S. 25; Errichtung der Pfarrei St. Peter und Paul zu Gleiwitz, S. 25; Berichtigung der Grenze zwischen der Allerheiligen Pfarrei in Gleiwitz und der Pfarrei Gleiwitz-Petersdorf, S. 26; Eindeichung eines Damms Seitens des Magistrats der Stadt Gleiwitz, S. 26; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Bauerwitz nach Tropkau zu enteignenden Grundstücke, S. 27; desgl., S. 27; Austündung von ausgelassenen 4^o und 3^o 1/2^o Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 27; Namhaftmachung der Vorstandsmitglieder des Oberschlesischen Knappschaftsvereins, S. 30; Viehsteuern, S. 30; Personalveränderungen, S. 30; Extrabeilage, enthaltend Durchschnitts-Mark- und Vadenpreis-Tabelle für den Monat Dezember 1907.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

40. Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Lindenan zu Lindenau, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Lindenan, Gauerz und Johrsdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Betrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationstechnikers Seegebarth in Oppeln vom 19. Juni 1907, meliorationstechnisch am 1. Juli 1907 und landespolizeilich am 18. Juli 1907 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzuwahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Lindenan“ und hat ihren Sitz in Lindenan.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Vornehmergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführungsarbeiten zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unter-

liegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die lediglich im Vorflutinteresse zugezogenen, im Teilnehmer-Verzeichnis besonders aufgeführten Flächen bleiben beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach fest-

gestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Tremstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festlegung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. —

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverfallnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Hinweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenträumung und die Nutzung, Brackierung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksflächen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde

kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubehalten.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Tagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstherrmann aus den gewählten Stellvertretern oder ersorderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 30. Dezember 1907.

(Siegel.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Wesener.

Zu I B. II b. 646. — Ib. XIX. 64.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

41. Bekanntmachung. Gemäß § 6 Absatz 6 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standvertretung der Apotheker vom 2. Februar

1901 — G. G. S. 49 ff. — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der in der ersten Hälfte des Monats November v. Js. stattgefundenen Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekenkammer für die Provinz Schlesien für die Wahlperiode 1908 bis 1910 nachgenannte Herren gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben:

a) als Mitglieder.

1. im Regierungsbezirk Breslau:

Apothekenbesitzer Paul Gehge, Breslau II, Nachodstraße 3,

Apothekenbesitzer Gustav Rathod, Obernitz,

" Dr. Paul Hamburger, Ohlau,

" Julius Sast, Breslau XIII,

Moritzstraße 29,

Apothekenbesitzer Adolf Bando, Schweidnitz,

Apotheker Albert Seidel, Breslau X, Eisenaustraße 14,

" Albrecht Heine, Breslau II, Cadowastr. 3.

2. im Regierungsbezirk Oppeln:

Apothekenbesitzer Carl Winter, Katzsch,

" Rudolf Gräbe, Rosditz,

" Salo Pinkus, Rattowitz,

Apotheker Richard Filor, Myslowitz,

3. im Regierungsbezirk Liegnitz:

Apothekenbesitzer Dr. Richard Hoffmann, Goldberg,

" Rudolf Germerschawien, Görlitz,

" Georg Maertens, Glogau,

Apotheker Max Hilbrandt, Liegnitz, Wallstraße 1,

" Rudolf Drobnig, Pirschberg.

b) als Stellvertreter.

1. im Regierungsbezirk Breslau:

Apotheker Erwin Bistori, Schweidnitz,

" Paul Bender, Oels,

Apothekenbesitzer Dr. Bruno Grünner, Breslau VII, Bärenstraße 4,

Apotheker Max Rappoldt, Breslau, Viktoriastr. 12,

Apothekenbesitzer Max Abel, Saarau,

" Hans Ludwig, Brieg,

" Hermann Balthasar, Hermsdorf, Bez. Breslau.

2. im Regierungsbezirk Oppeln:

Apothekenbesitzer Paul Fiebag, Leschnitz,

" Dr. Paul Skrzypicki, Zabrze,

Apotheker Georg Kromolowski, Neisse, Vergapothete,

Apothekenbesitzer Martin Gylenburg, Kreuzburg.

3. im Regierungsbezirk Liegnitz:

Apothekenbesitzer Max Wolff, Sagan,

" Dr. Rudolf Jedamski, Liegnitz,

" Dr. Paul Schneider, Sprottau,

Apotheker Erich von Homeyer, Bunzlau, Stadtapothek,

Apotheker Paul Leysohn, Liegnitz, Burgstraße.

Breslau, den 2. Januar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Vertretung. Michaelis.

D. P. I. 12461. — II. IX. 327.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

42.

Nachweisung

der Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Dezember 1907.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245).)

Ab. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M. P.	M. P.	M. P.
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	9 71	5 78	3 15
2	Cosel	des Kreises Cosel	8 43	3 98	2 89
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pless und Tarnowitz . .	8 65	5 69	3 50
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 48	3 68	2 73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	8 35	4 73	2 63
6	Publinitz	des Kreises Publinitz	8 93	3 94	3 15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	8 11	3 68	2 63
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	8 40	4 56	2 67
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8 82	4 73	2 42
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnitz . .	8 30	4 73	2 15
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	8 97	4 20	2 47

Oppeln, den 8. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Loesener.

I. G. XV. 190.

43. Dem Komitee für den Vuzuspferdemarkt in Marienburg hat der Herr Minister des Innern am 11. Dezember v. Js. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 2. und 3. Juni d. Js. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen

Gegenständen zu veranstalten und die Lese in der ganzen Monarchie vertreiben.

Es sollen 160000 Lese zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 3. Juni 1908 in Marienburg stattfinden.

Die Herren Stadträte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lese nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 9. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Jordan.

I. G. VII. 11606.

44. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 Seite 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 1. Quartal 1908 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlagsgewerbes stattfinden werden:

a. vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 10. Februar, vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Hauschel zu Oppeln, Krafauerstraße;

b. vor den Innungskommissionen

zu Kobischütz am Sonnabend, den 15. Februar, vormittags 11 Uhr, und

c. zu Reisse am Freitag, den 14. Februar, vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Beimbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem

zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlagsgewerbes berechtigten Mitglieder der Innungen zu Kobischütz und Reisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 9. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. G. XII/XV. 12079.

45. Bekanntmachung. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern bestimme ich, daß die zu dem Gutsbezirk Dombrowka im Kreise Ost Gleiwitz gehörige Försterei Kontak und der daran gelegene Kontateich anstelle dieser Namen Jordan den Namen „Jagdhauß Hubertus“ bzw. „Hubertusteich“ führen.

Oppeln, den 10. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

Id. XI. Nr. 81.

46. Bekanntmachung. Die Staatsbahnenverwaltung bedarf zur Erweiterung des Bahnhofes Kreuzburg aus Anlaß des Baues des zweiten Gleises Namslau-Kreuzburg eines Teilstücks aus dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 574 Kreuzburg OS. und zwar der Parzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitt aus 441/40 in einer Größe von 2 ar 34 qm, im Eigentume des Grundbesitzers Gottlieb Paffel in Kreuzburg OS.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstrecke beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 27. Mai 1907 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
- b) ein Enteignungsplan mit Bezeichnung der zu enteignenden Fläche durch Grünstift,
- c) ein Vermessungsregister,
- d) eine Nachweisung der herzustellen Nebenanlagen,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Magistrats in Kreuzburg OS. zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden, die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Kreuzburg schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 13. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXI. 301.

47. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zum Bau von Dienstwohnungen für mittlere und untere Beamte auf Bahnhof Groschowitz je eines Teilstückes der zu Groschowitz, Landkreis Oppeln, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Stb. Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	Groschowitz. 50	3	zu 887/41 usw.	33	76	Passon, Josef, Halbbauer und Ehefrau Katharina, geb. Schmiedt,
2	1	3	dto.	55	80	Biechotta, Mathias, Bauer und Ehefrau Sophie, geborene Seduj,
3	11	3	dto.	16	84	Biechotta, Franz, Bauer und Ehefrau Katharina, geborene Kurpiers,
4	6	3	dto.	17	90	Kurpiers, Johann, Landwirt und Ehefrau Rosalie, geborene Biechotta,
5	169	3	dto.	22	57	Biechotta, Johann, Halbbauer und Ehefrau Hedwig,
6	3	3	dto.	14	25	Wollny, Albert, Bauer,
7	244	3	dto.	14	18	Wollny, Thomas, Landwirt und Ehefrau Johanna, geborene Harchulla, famlich in Groschowitz wohnhaft.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

1. eine beglaubigte Abzeichnung des mit dem vorläufigen Feststellungsvermerk des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten versehenen Bauplanes vom 27. März 1907.
2. 1 Enteignungsplan in dreifacher Ausfertigung,
3. 1 Vermessungsregister in dreifacher Ausfertigung,
4. 7 Katastermaterialien,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers in Groschowitz zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind beim Königlich Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 13. Januar 1908.

1. E. XXI. 316.

Der Regierungspräsident. J. A. Voeseher.

48. Bekanntmachung. Nachdem von beteiligter Seite die Errichtung einer Zwangsinnung für das Steinsäger-Handwerk im Regierungsbezirk Oppeln mit dem Sitz in Oppeln beantragt worden ist, ist der Erste Bürgermeister Herr Dr. Reugebauer in Oppeln von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 14. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

1. E. XV. 268. J. B. Jordan.

49. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal Priester der heiligen Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

In Anbetracht der allzu großen Ausdehnung, welche die Stadtpfarre Gleiwitz gewonnen hat, ist eine Teilung notwendig geworden und errichte ich nunmehr nach Anhörung der Beteiligten die Pfarre St. Peter und Paul zu Gleiwitz mit folgenden näheren Bestimmungen.

1. Bei der bisherigen Pfarre Allerheiligen verbleibt der Sprengel, welcher, auch die Feinze-Mühle umfassend, begrenzt wird im Norden durch das nordöstliche rechte Ufer des Altonykanaals bis zu der Schlachthofbrücke, dann durch die Eisen-

bahn bis zu der Mohrstraße, im Osten durch die Mitte der Mohrstraße, des Neumarkts, der Bahnhof-, Oberwall-, Teufertstraße und schließlich Richteräcker mit umfasst.

Das Stadtgebiet östlich dieser Linie mit Ellguth-Zabrze wird von der Pfarrei Allerheiligen ausgetrennt und bildet nunmehr den Sprengel der neuen selbständigen Pfarrei St. Peter und Paul.

2. Die jüngst erbaute Peter- und Paul-Kirche ist die Pfarrkirche der neuen Pfarrei.

3. Der Pfarrer hat seinen Sitz in Gleiwitz.

4. Neben freier Wohnung hat der Pfarrer Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer.

Die Pfarregemeinde hat die Verpflichtung übernommen, dieses Dienst Einkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen auszubringen.

5. Ein Patronat besteht bei der Pfarrei nicht, das Recht der Besetzung gebührt daher dem Fürstbischof von Breslau.

6. Die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterat Gleiwitz.

7. Diese Errichtungs-Urkunde tritt am 15. Januar 1908 in Kraft.

Breslau, den 6. November 1907.

gez. Kopp.

Pfarrei-Errichtungs-Urkunde.

G. R. 6255.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 6. November 1907 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarregemeinde St. Peter und Paul in Gleiwitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 12. Dezember 1907 — G. II. 10605 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 4. Januar 1908.

(Siegel.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hb. XVI. 11475.

50. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhls Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhl unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Nachdem den Streit über die Grenzen zwischen der Allerheiligen-Pfarrei in Gleiwitz und der Pfarrei Gleiwitz-Petersdorf durch das Uebereinkommen vom 2. Mai 1906 beigelegt worden ist, bestimme ich als Grenzen das nordöstliche rechte Ufer des Kłodnikkanals, auch die Hünze-Mühle bei der Allerheiligen-Pfarrei belassend, bis zu der Schlachthofbrücke, dann den Bahn-

damm bis zu dem Bahnhof-Empfangsgebäude, endlich die südliche Grenze des Gleisdörpers bis zu der Ueberführung der Zabrze'er Chaussee, zuletzt die Zabrze'er Bahnlinie.

Es bewendet zugleich bei der von der Allerheiligen Pfarregemeinde übernommenen Verpflichtung achtzehn Jahre hindurch, von dem 2. Mai 1906 an gerechnet, in die Kirchenkasse von Gleiwitz-Petersdorf die Kirchensteuern zu erstatten, welche aus dem freiwillig gewesenen Gebiete nach den für die Allerheiligen Pfarrei überhaupt geltenden Grundsätzen eingehen werden. Dieses Gebiet ist der Stadtteil südlich des Bahnhofers von der Schlachthofbrücke an, östlich durch die Löwenstraße, südwestlich durch den Kłodnikkanal begrenzt.

Diese Urkunde tritt am 15. Januar 1908 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1907.

(Siegel.) gez. Georg Kardinal Kopp.

Pfarrgrenzen-Berichtigung.

G. R. 8309.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. November 1907 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Berichtigung der Grenze zwischen der Allerheiligen Pfarrei in Gleiwitz und der Pfarrei Gleiwitz-Petersdorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 12. Dezember 1907 — G. II. 10605 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 4. Januar 1908.

(Siegel.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hb. XVI. 11475.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

51. Bekanntmachung. Der Magistrat der Stadt Gleiwitz beabsichtigt einen Damm zur Ueberdeckung des Hauptkanals der Gleiwitzer Kanalisation von der regulierten Kłodnik bis zur Kläranlage anzulegen und die Kläranlage selbst einzudecken.

Gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage können bis zum 8. Februar 1908 bei dem Magistrat in Gleiwitz, bei dem die Zeichnungen nebst Erläuterung beruht, zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Oppeln, den 10. Januar 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

G. 07 312/1.

Glogau.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

52. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Bauerwitz nach Troppau zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Eigentümer	Der zu enteignenden Fläche			
		Grundbuch von	Kataster-Bezeichnung Karten- blatt	Flächen- abschnitt	Größe ar qm
		Jernau.			
1	Sauer, Julius, Kohlenhändler in Jernau,	Blatt 140	1	Hofraum 500/238	5 07
2	Derselbe,	" 169	1	499/237	2 11
3	Goldmann, Josef, Bahnwärter und dessen Ehe- frau Franziska in Jernau,	" 273	1	494/286	6 82
4	Kosellek, Franz, Robotbauer in Jernau,	" 33	1	496/289	15 73
					34 66
			1	225	6 50
5	Rosa, Felix, Häusler und dessen Ehefrau Marie in Jernau,	" 36	1	222	2 30

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Freitag, den 24. Januar 1908, vormittags 10¹/₂ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 8. Januar 1908.

Der Enteignungskommissar.

Loesener,

Regierungsrat.

I. G. XXI. 12031.

53. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Bauerwitz nach Troppau zu enteignenden Teilstücke des Rittergutes Eptin, Kreis Leobschütz, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 494/6 und 498/2, in einer Größe von 2 ha 17 ar 11 qm, im Eigentume des Rittergutsbesitzers Dr. Albin von Rudno—Rudzinski in Eptin, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Mittwoch, den 22. Januar 1908, vor-
mittags 11¹/₂ Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben

ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 11. Januar 1908.

Der Enteignungskommissar.

Loesener,

Regierungsrat.

I. G. XXI. 12057. II

**891. Aufündigung
von ausgelosten 4% und 3¹/₂% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbank-

gefasst vom 2. März 1850 im Beisein der Ab-
geordneten der Provinzialvertretung und eines
Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1.
April 1908** einzukommenden Rentenbriefe der
Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern
gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

433 Stück

Litt. A. à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 10. 248. 289 292. 311. 369. 472. 663.
933. 1174. 1276. 1300. 1319. 1420. 1444. 1567.
1569. 1645. 1735. 1833. 1928. 2062. 2211. 2298.
2331. 2355. 2402. 2417. 2540. 2599. 2623. 2738.
2824. 2974. 3071. 3076. 3115. 3405. 3542. 3655.
3678. 3721. 3778. 3779. 3815. 3909. 3965. 3998.
4386. 4581. 4606. 4675. 4684. 4749. 4796. 4853.
5012. 5015. 5072. 5101. 5116. 5164. 5236. 5252.
5283. 5292. 5295. 5327. 5338. 5381. 5497. 5518.
5549. 5632. 5634. 5668. 5677. 5722. 5784. 5882.
5889. 5914. 5922. 5993. 6018. 6059. 6187. 6232.
6299. 6330. 6395. 6476. 6607. 6638. 6677. 6683.
6698. 6741. 6792. 6875. 6941. 6957. 6974. 7009.
7228. 7317. 7319. 7333. 7675. 7681. 7715. 7741.
7749. 7782. 7850. 7895. 8007. 8132. 8226. 8308.
8388. 8450. 8474. 8534. 8624. 8645. 8746. 8853.
8885. 8916. 8923. 8950. 9392. 9512. 9543. 9568.
9645. 9745. 9806. 9808. 9840. 9862. 9894. 9901.
9951. 9971. 10009. 10077. 10094. 10166. 10232.
10284. 10318. 10377. 10447. 10487. 10518. 10612.
10791. 10894. 10900. 10916. 10939. 11053.
11335. 11364. 11590. 11601. 11715. 11729.
11781. 11828. 11881. 12018. 12055. 12233.
12237. 12255. 12393. 12601. 12623. 12652.
12745. 12797. 12816. 12847. 13087. 13177.
13199. 13240. 13302. 13437. 13447. 13595.
13642. 13670. 13708. 13804. 13875. 13937.
14009. 14203. 14278. 14435. 14583. 14779.
14781. 14789. 14803. 14966. 14971. 15001.
15074. 15247. 15307. 15345. 15590. 15637.
15833. 15968. 16024. 16060. 16062. 16231.
16232. 16265. 16286. 16523. 16561. 16637.
16641. 16688. 16710. 16751. 16753. 16846.
17031. 17064. 17169. 17539. 17542. 17626.
17698. 17706. 17839. 17883. 17939. 18045.
18103. 18117. 18236. 18253. 18438. 18456.
18480. 18612. 18677. 18993. 19003. 19104.
19180. 19234. 19269. 19321. 19340. 19352.
19404. 19532. 19813. 19999. 20003. 20012.
20114. 20128. 20133. 20216. 20219. 20347.
20375. 20524. 20531. 20879. 21001. 21044.
21198. 21264. 21282. 21296. 21527. 21726.
21728. 21797. 21862. 21903. 21992. 22206.
22217. 22471. 22642. 22645. 22716. 22744.
22791. 22829. 22878. 22937. 23007. 23190.
23225. 23257. 23269. 23308. 23347. 23354.
23417. 23418. 23638. 23742. 23809. 23890.
23941. 24072. 24193. 24224. 24235. 24245.
24248. 24256. 24266. 24286. 24329. 24463.

24502. 24532. 24583. 24679. 24724. 24756.
24822. 24978. 24995. 25003. 25035. 25044.
25193. 25221. 25440. 25541. 25616. 25640.
25650. 25800. 25803. 25837. 25859. 25871.
25922. 25984. 26004. 26007. 26083. 26085.
26100. 26149. 26163. 26166. 26298. 26413.
26416. 26452. 26484. 26617. 26622. 26651.
26680. 26708. 26893. 26957. 26981. 26999.
27005. 27021. 27038. 27076. 27146. 27162.
27224. 27293. 27320. 27365. 27480. 27528.
27564. 27624. 27662. 27666. 27696. 27810.
27910. 27964. 28060. 28143. 28185. 28197.
28324. 28400. 28476. 28503. 28504. 28514.
28518. 28565. 28659. 28712. 28759. 28792.
28825. 28864. 28885. 28972. 28994. 29089.
29116. 29120. 29124. 29225. 29270. 29285.
29336. 29406. 29432. 29437. 29450.

109 Stück

Litt. B. à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 17. 115. 179. 229. 278. 333. 421. 425.
445. 462. 536. 640. 642. 644. 668. 683. 709.
954. 1043. 1107. 1156. 1205. 1512. 1604. 1648.
1668. 1755. 1807. 1911. 2007. 2123. 2178. 2190.
2262. 2367. 2440. 2462. 2526. 2532. 2604. 2905.
2919. 2925. 2929. 3222. 3263. 3302. 3309. 3407.
3442. 3484. 3539. 3675. 3691. 3787. 3803. 4047.
4253. 4256. 4274. 4292. 4308. 4386. 4403. 4638.
4648. 4655. 4698. 4699. 4937. 5001. 5004. 5024.
5132. 5243. 5255. 5265. 5413. 5441. 5522. 5560.
5611. 5676. 5685. 5997. 6086. 6248. 6274. 6305.
6346. 6414. 6508. 6512. 6550. 6646. 6710. 6773.
6827. 6844. 6890. 7077. 7115. 7154. 7184. 7233.
7285. 7309. 7336. 7352.

421 Stück Litt. C. à 100 Tlr. = 300 Mark.

Nr. 305. 339. 367. 386. 401. 589. 616. 644.
670. 781. 789. 791. 835. 971. 1022. 1069.
1192. 1269. 1319. 1443. 1447. 1725. 1925. 1938.
1990. 2091. 2110. 2184. 2199. 2329. 2388. 2539.
2545. 2552. 2561. 2581. 2592. 2641. 2674. 2701.
2724. 2732. 2866. 3045. 3068. 3107. 3208. 3217.
3226. 3275. 3340. 3405. 3450. 3481. 3528. 3559.
3600. 3727. 3738. 3760. 3794. 4198. 4337. 4391.
4403. 4441. 4570. 4598. 4746. 4826. 4933. 4938.
4994. 5112. 5255. 5467. 5596. 5652. 5701. 5703.
5705. 5818. 5838. 5936. 6035. 6137. 6202. 6307.
6311. 6417. 6452. 6466. 6556. 6567. 6581. 6594.
6783. 6788. 6885. 6971. 6980. 7023. 7101. 7214.
7233. 7241. 7398. 7417. 7420. 7493. 7501. 7575.
7736. 7743. 7799. 7975. 7996. 8042. 8170. 8221.
8367. 8417. 8491. 8517. 8664. 8683. 8752. 8772.
8821. 8878. 8922. 9050. 9396. 9426. 9468. 9873.
9967. 10092. 10095. 10140. 10194. 10363.
10387. 10443. 10591. 10666. 10700. 10725.
10811. 10827. 10839. 10852. 10917. 10987.
11039. 11097. 11106. 11115. 11117. 11118.
11138. 11605. 11683. 11736. 11942. 11960.
12066. 12094. 12102. 12280. 12399. 12400.
12534. 12590. 12600. 12643. 12676. 12927.

13069.	13077.	13157.	13270.	13390.	13434.	9761.	9809.	9857.	10045.	10107.	10110.	10159.
13444.	13602.	13719.	13744.	13746.	13759.	10201.	10216.	10261.	10404.	10469.	10480.	
13983.	14087.	14106.	14184.	14257.	14377.	10485.	10499.	10623.	10646.	10755.	10757.	
14405.	14510.	14613.	14626.	14787.	14825.	10954.	10985.	11012.	11173.	11260.	11289.	
14898.	14966.	14995.	15067.	15114.	15166.	11563.	11642.	11750.	12029.	12051.	12086.	
15290.	15464.	15522.	15606.	15642.	15663.	12311.	12322.	12437.	12514.	12557.	12564.	
15692.	15799.	15864.	15921.	16073.	16216.	12573.	12725.	12794.	12828.	12902.	12975.	
16240.	16252.	16300.	16392.	16441.	16806.	12933.	13105.	13129.	13295.	13330.	13761.	
16950.	17032.	17090.	17197.	17278.	17321.	13763.	13839.	13853.	13886.	13930.	13940.	
17398.	17518.	17597.	17890.	17918.	17921.	13977.	14053.	14079.	14146.	14168.	14171.	
17941.	17963.	18121.	18148.	18186.	18306.	14262.	14267.	14292.	14297.	14372.	14397.	
18672.	18725.	18803.	18937.	18971.	19145.	14456.	14480.	14649.	14677.	14855.	14890.	
19152.	19180.	19204.	19207.	19230.	19249.	14923.	14976.	14994.	15024.	15135.	15145.	
19338.	19346.	19411.	19435.	19473.	19498.	15214.	15324.	15365.	15378.	15473.	15614.	
19627.	19637.	19702.	19711.	19718.	19805.	15639.	15683.	15772.	15778.	15853.	15862.	
19992.	20064.	20158.	20203.	20254.	20296.	15879.	15937.	16020.	16141.	16167.	16307.	
20317.	20421.	20424.	20431.	20432.	20489.	16407.	16649.	16738.	16783.	16876.	17031.	
20498.	20499.	20516.	20701.	20771.	20829.	17035.	17046.	17178.	17206.	17224.	17228.	
20848.	20854.	21168.	21191.	21261.	21289.	17283.	17345.	17507.	17560.	17602.	17610.	
21324.	21332.	21346.	21347.	21392.	21445.	17641.	17704.	17711.	17787.	17832.	17838.	
21508.	21567.	21590.	21617.	21795.	21836.	17850.	17864.	17890.	17931.	17932.	18020.	
21858.	21902.	21907.	21933.	22096.	22238.	18103.	18422.	18432.	18433.	18474.	18480.	
22304.	22319.	22331.	22499.	22523.	22525.	18515.	18555.	18638.	18705.	18711.	18757.	
22692.	22748.	22752.	22791.	22862.	23080.	18767.	18849.	18976.	18999.	19030.	19031.	
23146.	23248.	23285.	23333.	23357.	23427.	19056.	19095.	19123.	19139.	19341.	19382.	
23461.	23574.	23587.	23624.	23750.	23754.	19621.	19632.	19742.	19800.	19840.	19963.	
23878.	23911.	23914.	23927.	23955.	23996.	20002.	20070.	20133.	20138.	20303.	20310.	
24028.	24096.	24199.	24209.	24221.	24236.	20326.	20417.	20436.	20489.	20564.	20593.	
24272.	24337.	24417.	24527.	24537.	24554.	20666.	20704.	20798.	20809.	20921.	20944.	
24604.	24619.	24705.	24740.	24779.	24860.	20960.	20966.	21072.	21074.	21161.	21168.	
24868.	24889.	24950.	24990.	25082.	25172.	21176.	21187.	21223.	21236.	21354.	21356.	
25185.	25197.	25262.	25309.	25484.	25519.	21361.	21369.	21415.	21420.	21421.	21467.	
25538.	25575.	25645.	25650.	25800.	25842.	21471.	21475.	21506.	21531.	21536.	21550.	
25848.	25881.	25899.	25900.	26090.	26101.	21553.	21556.	21577.	21586.	21617.	21618.	
26135.	26147.	26218.	26328.	26382.	26426.	21620.	21622.	21634.				
26518.	26575.	26651.	26669.	26701.	26807.							
26856.	26902.	26996.	27000.	27044.	27049.							
27055.	27107.	27192.	27220.	27236.	27250.							
27253.	27259.	27275.	27301.	27327.	27397.							
27404.	27430.	27431.	27434.	27438.	27473.							
27474.	27478.	27490.										

337 Stück Litt. D. à 25 Fr. = 75 Mark.

Nr. 19. 120. 132. 155. 172. 469. 577. 583.
 624. 707. 720. 819. 854. 897. 968. 1080. 1119.
 1141. 1172. 1293. 1365. 1617. 1665. 1721. 1752.
 1780. 1912. 1941. 1944. 2017. 2022. 2024. 2030.
 2061. 2204. 2398. 2420. 2476. 2603. 2656. 2680.
 2683. 2731. 2806. 2821. 2835. 2920. 2927. 2997.
 3248. 3270. 3340. 3377. 3552. 3810. 3890. 3945.
 4119. 4123. 4182. 4245. 4426. 4484. 4491. 4693.
 4717. 4719. 4724. 4798. 4804. 4967. 5041. 5094.
 5235. 5323. 5334. 5338. 5509. 5659. 5879. 5954.
 6002. 6090. 6148. 6193. 6278. 6485. 6493. 6576.
 6604. 6714. 6777. 6858. 6983. 7087. 7194. 7205.
 7302. 7373. 7425. 7442. 7454. 7458. 7491. 7521.
 7543. 7746. 7772. 7784. 7868. 7877. 8253. 8483.
 8536. 8552. 8566. 8754. 8821. 8851. 8882. 8959.
 9042. 9054. 9080. 9092. 9128. 9234. 9280. 9593.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

3 Stück Litt. L. à 3000 M. Nr. 72. 405. 716.

1 " " M. à 1500 M. Nr. 112.

1 " " N. à 300 M. Nr. 438.

1 " " O. à 75 M. Nr. 86.

1 " " P. à 30 M. Nr. 41.

1 " " U. à 30 M. Nr. 3.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1908 werden die Zahaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1908 ab, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hieselbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinscheine Reihe 8 Nr. 4—16 und Erneuerungsscheine, den

unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L.—P. die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2—16 und Erneuerungsscheine, dem Rentenbriefe Lit. U. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 15—16 und Anweisungen beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1908 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

54. Bekanntmachung. Gemäß § 116 der Satzung wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vorstand des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in der Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908 aus folgenden Personen gebildet wird:

a. ordentliche Mitglieder:

1. Königlicher Bergrat Richard Remy zu Bepine, Vorsitzender;
2. Königlicher Geheimer Bergrat Ernst Wiggert zu Zabrze, erster stellvertretender Vorsitzender;
3. Königlicher Bergrat Gustav Williger zu Rattowitz, zweiter stellvertretender Vorsitzender;
4. Königlicher Geheimer Bergrat Ewald Hilger zu Schloß-Siemianowitz;
5. Königlicher Geheimer Bergrat Anton Nisemann zu Galenze;
6. Aufseher Franz Holtys zu Zaborze B;
7. Kesselaufseher Johann Golombowski zu Königshütte;
8. Oberbäuer Michael Okon zu Janow;
9. Hüttenaufseher Valentin Piontek zu Gleiwitz;
10. Kesselaufseher Leopold Theimert zu Königshütte.

b. erste Ersatzmänner:

1. Bergwerksdirektor Emil Dos zu Schwientochlowitz;
2. Bergwerksdirektor Konrad Keil zu Zabrze;
3. Oberbergwerksdirektor Richard Lüd zu Laurahütte;

4. Bergassessor Franz Pieler zu Ruda;
5. Generaldirektor Alfred Scheller zu Hohenlohehütte;
6. Drittelführer Emil Gabor II zu Bieraltowitz;
7. Häuer Karl Kulik zu Königshütte;
8. Oberbäuer Ferdinand Rubin zu Zabrze S;
9. Markenaufseher Anton Schefczyk zu Neu-Heydnt;
10. Aufseher Karl Wallach zu Zabrze S.
c. zweite Ersatzmänner:

1. Bergwerksdirektor Karl Besser aus Galenze;
2. Generaldirektor Julius Hochgesand zu Zabrze;
3. Bergwerksdirektor Sedor Jokisch zu Borstow;
4. Generaldirektor Rudolf Wachsmann zu Emma-grube;
5. Regierungsrat a. D. Alexander Walff aus Carlshof bei Tarnowitz;
6. Häuer Konstantin Wolczek zu Ruda;
7. Aufseher Josef Widziella zu Königshütte;
8. Wagenstößer Appoloniuss Gralla zu Zaborze;
9. Häuer Theodor Skibka zu Zaborze;
10. Borarbeiter Paul Teschner zu Hüttendorf bei Malapane.

Tarnowitz, den 11. Januar 1908.

Der Vorstand

des Oberschlesischen Knappschaftsvereins.

55.

Biehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Reisse: Schweine des Bauer Albert Fritzsche in Ober-Zeuzritz; Kreis Zabrze: Schwein des Stellenbesizers Thomas Rosjorz in Ruda.

Erlöschen.

Schweinepest. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Fleischermeisters Philipp Barczyk zu Charley.

56.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Witton, Wittschützke, Schulz, Müdiger, Siege.

Ausgeschieden: Referendar von Schiffbus und Meudorf.

Mittlere Beamte. Versetzt: die Amtsgeschäftsführer Barton in Myslowitz mit der Funktion als Kassensekretär nach Beuthen OS. und Riebel von Carolath nach Beuthen a./D.

Unterbeamte. Gestorben: der Gefangen-aufseher Rügner in Liegnitz.

Der Oberlandesgerichtspräsident.